

**Satzung der Gemeinde Malsch
über den Wochenmarkt
(Wochenmarktsatzung)
in der Fassung vom 21.10.1993**

Aufgrund § 4 GemO hat der Gemeinderat der Gemeinde Malsch am 28.10.1993 folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Malsch betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktort und Marktzeit

1. Die Gemeinde Malsch betreibt jeweils freitags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf der Hauptstraße zwischen Beethoven- und Weitestraße (Sackgasse) einen Wochenmarkt.
2. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt.
3. Soweit aus zwingenden Gründen der festgelegte Marktort, Tag oder die Öffnungszeit nicht eingehalten werden kann, wird die Gemeindeverwaltung dies mindestens 1 Woche vorher öffentlich im Amtsblatt der Gemeinde Malsch bekanntgeben.

§ 3 Zulässiges Warenangebot

1. Auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Malsch dürfen gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung feilgeboten werden:
 - a. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.1974 mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - b. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 - c. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von Vieh.
2. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Bezugszeugnis oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.
3. Auf dem Wochenmarkt dürfen nach § 68 a Gewerbeordnung alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

§ 4 Standplätze

1. Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einige Tage (Tageserlaubnis).
3. Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Anspruch. Eine beantragte Erlaubnis kann jedoch nur dann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ein Bewerber die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - b. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
 - c. oder die notwendige Versorgung mit Strom und Wasser nicht oder nicht mehr gesichert ist.
4. Die Dauer- oder Tageserlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
5. Eine erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
 - a. der zugewiesene Standplatz vom Standinhaber an zwei Markttagen hintereinander nicht benutzt wird,
 - b. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - c. ein Standinhaber die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 - d. der Marktort ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
6. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
7. Gleichzeitig mit der Erteilung der Erlaubnis weist die Verwaltung die Standplätze in Abstimmung mit den Anbietern nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
8. Soweit ein zugewiesener Standplatz nicht bis 8.30 Uhr besetzt ist oder vor Ablauf der täglichen Marktzeit freigegeben wird, kann der Marktaufseher Standinhabern eine Tageserlaubnis für den betreffenden Markttag erteilen.

§ 5 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgefahren oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufsstände, Verkaufsanhänger und Verkaufswagen mit einer maximalen Höhe von jeweils 3 m zulässig. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Platz nicht abgestellt werden.
2. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur um max. 1 m nach der Verkaufsseite überragen. Sie müssen eine Höhe von mindestens 2,10 m, gemessen ab der Geländeroberfläche, aufweisen.
3. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, daß die Oberfläche des Marktores nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne gesonderte Erlaubnis weder an Bäumen oder deren Schutzvorkehrungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
4. Die Standinhaber müssen an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, Anschrift und Telefonnummer in deutlich lesbarer Schrift anbringen.
5. Die Gänge und Durchfahrten sind stets freizuhalten. Die Behältnisse von Waren wie Kisten u.a. dürfen nur so gestapelt werden, daß eine Gefahr für Personen, die sich auf dem Marktplatz aufhalten, ausgeschlossen ist.

§ 7 Ver- und Entsorgung, Reinhaltung

1. Strom ist ausschließlich von dem von der Gemeinde installierten Anschluß zu entnehmen.
2. Es sind ausschließlich die von der Gemeinde Malsch zur Verfügung gestellten Wasserversorgungseinrichtungen zu benutzen. Abwässer dürfen nur an den besonders bestimmten Stellen beseitigt werden.
3. Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit sauber zu halten;
 - b. dafür zu sorgen, daß Papiere und anderes leichtes Material nicht verweht wird;

- c. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und ähnliches im Bereich ihrer Standplätze sowie der angrenzenden Gangflächen nach Ende der Marktzeit zu sammeln und unschädlich zu beseitigen.
Auf Antrag der Mehrheit der Beschicker des Wochenmarktes kann die Gemeinde Müllcontainer aufstellen. Die Kosten sind von den Marktbeschickern zu tragen.
- d. Der Marktplatz ist von den Beschickern zu reinigen. Die Standplätze müssen besser verlassen werden.

Werden angefallene Abfälle nach Ende der Marktzeit nicht entfernt, oder werden Standplätze nicht ordnungsgemäß gereinigt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verursacher durchführen zu lassen.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen der Marktordnung sowie die Anordnung der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel- und Handelsklassenrecht sind zu beachten.
2. Jede Person, die sich am Marktort aufhält, hat sich so zu verhalten, daß keine Personen oder Sachen verletzt bzw. beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
3. Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle Standinhaber, deren Mitarbeiter oder Beauftragte, haben sich auf Verlangen gegenüber den Beauftragten der Gemeinde Malsch auszuweisen.
4. Auf dem Wochenmarkt ist unzulässig:
 - a. Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b. Einweggeschirr zur Ausgabe von zubereiteten Speisen zu verwenden,
 - c. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - d. Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, sowie Tiere, die gemäß § 76 Abs. 1 GemO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - e. Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - f. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten und zu rupfen.

§ 9 Zutritt zum Marktort

1. Die Verwaltung kann Personen im Einzelfall den Zutritt befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
2. Eine Untersagung des Zutritts ist dann möglich, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn eine Person gegen diese

Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstößt.

§ 10 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 146 Abs. 2 Ziffer 5 GewO, § 142 Abs. 1 Nr. 1 GewO i.V.m. § 1 ff Ordnungswidrigkeitengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der nachstehenden Vorschriften verstößt:

1. Verkauf ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 4 Abs. 2).
2. Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis, dem Verlangen der Verwaltung nach sofortiger Räumung des Standplatzes nicht nachkommt (§ 4 Abs. 6).
3. Verfrühter Aufbau oder verspäteter Abbau von Ständen (§ 5).
4. Von den Vorgaben dieser Marktordnung abweichende Verkaufseinrichtungen (§ 6 Abs. 1 bis 3).
5. Abstellen von Gegenständen in Gängen und Durchfahrten (§ 6 Abs. 5).
6. Verunreinigungen des Marktgeländes (§ 7 Abs. 3 Buchstaben a und b).
7. Mangelnde Reinigung von Standplätzen (§ 7 Abs. 3 Buchstabe c und d).
8. Verhalten auf dem Wochenmarkt (§ 8 Abs. 1 u. Abs. 2).
9. Verletzung der Ausweispflicht (§ 8 Abs. 3).
10. Anbieten von Waren im Umhergehen (§ 8 Abs. 4 Buchstabe a).
11. Verteilen von Werbematerial und sonstigen Gegenständen (§ 8 Abs. 4 Buchstabe c).
12. Mitnehmen von Tieren (§ 8 Abs. 4 Buchstabe c).
13. Abstellen von Fahrzeugen oder Befahren des Marktgeländes (§ 8 Abs. 4 Buchstabe e).
14. Zutritt zum Marktort entgegen verfügter Untersagung (§ 9).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,-- geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Dieter Süss
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in den Gemeindeanzeiger Nr. 44 vom 4.11.1993 gemäß § 1 der Gemeindevorsatzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 23.8.1978 öffentlich bekanntgemacht.

Malsch, 28. Dez. 1993

Der Bürgermeister:

gez. Dieter Süss